



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Version 03 / 09.10.2012

**Besondere Bestimmungen für die
Prüfungsordnung für den Studiengang**

Leadership in the Creative Industries (Master of Arts)

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt - *University of Applied Sciences*

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	2
§ 3 Akademischer Grad.....	2
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	2
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7 Studienprogramm	3
§ 8 Wahlpflichtmodule	4
§ 9 Praxismodul (Praxisphase).....	4
§ 10 Vertiefungsrichtungen.....	4
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	4
§ 12 Abschlussmodul	4
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen.....	5
§ 14 Übergangsbestimmungen	5
§ 15 Inkrafttreten	5
Anlagen.....	5
Historie	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13.07.2010 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Leadership in the Creative Industries“. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben im Bereich der kreativen Unternehmen qualifiziert sind.
- (3) Das Masterprogramm dient der Ausbildung von Führungskräften in der kreativen Medienindustrie, Medienforschung oder in der Selbstständigkeit. Insbesondere soll Führungskompetenz in einer zukünftigen konzeptionell und organisatorischen leitenden Funktion erworben werden.
- (4) Aufbauend auf den berufsqualifizierenden Fähigkeiten, die im Bachelorstudium erworben wurden werden im Masterstudiengang Fähigkeiten vermittelt, die speziell in der kreativen Medienindustrie Voraussetzung für Führungspositionen sind. Diese umfassen je nach Karriereziel strategisch-organisatorische und/oder wissenschaftliche und/oder kreative Fähigkeiten. Nach dem Studium kann eine selbstständige oder angestellte leitende Position eingenommen werden.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für Absolventinnen und Absolventen eines siebensemestrigen Bachelorstudienganges sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 90 Credit Points (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudienganges müssen ein Praktikum im Rahmen eines Brückenkurses belegen, in dem sie 30 CP erwerben. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Hochschule bescheinigt. Näheres regeln §6 Abs. 5 und die Praxisordnung des Bachelorstudienganges „Digital Media“.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Abschluss (z. B. Bachelor, Diplom) eines Vorstudiums mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser auf dem Gebiet der digitalen Medien im Umfang von mindestens 210 CP nach ECTS. Diese Voraussetzung wird für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Digital Media der Hochschule Darmstadt als gegeben angesehen. Für Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge anderer Hochschulen gilt Absatz (3).
- (2) Bewerbungsschluss ist der 1. August für das Wintersemester und der 1. Februar für das Sommersemester.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß (1) mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser können aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen werden. Näheres regelt die Zulassungsordnung.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss eines Vorstudiums auf einem verwandten Gebiet der digitalen Medien (Mediendesign, Medieninformatik, Medienwirtschaft) im Umfang von mindestens 210 CP nach ECTS mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser können aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen werden. Näheres regelt die Zulassungsordnung.
- (5) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) sowie der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Leadership in the Creative Industries (ZO-LiCI) des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt.
- (6) Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudienganges im Umfang von mindestens 180 CP, die ansonsten den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (1), (2) oder (3) genügen, müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens 6 Monaten absolvieren. Das Praktikum ist ein Brückenkurs und nicht Bestandteil des Masterstudiums.
Die Anerkennung des Praktikums mit 30 CP wird durch die Hochschule separat bescheinigt. Das Praktikum muss bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet sein. Wird es bis zum Beginn des 3. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Für die Anerkennung des Praktikums gelten folgende Voraussetzungen:
 - a. Das Praktikum wurde in den Bereichen der Medienproduktion, der Medientechnologie oder der Mediengestaltung erbracht.
 - b. Zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten liegen Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen vor, aus denen Art, Umfang und Qualität der Tätigkeit hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufgelistet.Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die oder der Praxisbeauftragte.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Die beiden ersten Semester umfassen jeweils eine verpflichtende Projektwerkstatt im Umfang von 15 CP, in der die Studierenden unter Betreuung durch ein interdisziplinäres Team entweder praktisch / angewandt oder theoretisch/experimentell arbeiten (problem based learning), sowie drei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 CP.

Um den Studienbeginn zum Sommer- wie zum Wintersemester zu ermöglichen, können die ersten beiden Semester in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

- (2) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule von denen je drei im ersten und zweiten Semester angesiedelt sind, ermöglichen die Ausbildung gemäß der persönlichen Interessen und Neigungen anzupassen und zu gewichten. Wahlpflichtmodule können dazu aus den zwei Katalogen (Clustern) Career (Integrated Management, Self-employed Career) und Arts and Sciences (Technology, Design and Culture) gewählt werden.
- (2) Der Inhalt der Wahlpflichtkataloge ist in Anhang 2 dargestellt.

§ 9 Praxismodul (Praxisphase)

entfällt

§ 10 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Die Meldung erfolgt über das elektronische Prüfungssystem. Der Meldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils durch Aushang im Fachbereich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Der Meldezeitraum beginnt spätestens 4 Wochen vor der Prüfung und endet mit Ablauf des 3. Werktags (Montag-Freitag) vor der Prüfung. Die nach § 14 Abs. 3 ABPO erforderliche Mitteilung über die Zulassung erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages der Prüfung über das elektronische Prüfungssystem.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Bei erstmaliger Teilnahme an einer Prüfungsleistung ist die Abmeldung bis spätestens einen Tag vor der Prüfung über das elektronische Prüfungssystem möglich.
- (4) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Meldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann ferner den erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung (§ 9 ABPO) voraussetzen. Näheres regelt die entsprechende Modulbeschreibung.
- (6) Die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zum Mastermodul sind in § 12 geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit (Master Thesis) und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Leadership in the Creative Industries selbstständig nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst einen praktischen Teil und einen schriftlichen Teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt einen oder mehrere Termine zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist durch Aushang im Fachbereich oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

- (4) Die Meldung zum Mastermodul muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder über die dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.
- (5) Die Zulassung zum Mastermodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 55 CP bestanden sind. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn sämtliche Module außer dem Mastermodul erfolgreich abgeschlossen sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der schriftliche Teil muss in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden und eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht bis spätestens 12.00 Uhr am festgelegten Abgabetermin in dreifacher Ausfertigung schriftlich im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der praktische Teil der Masterarbeit ist dreifach in elektronischer Form auf Datenträger, der schriftliche Teil ist dreifach in gebundener und gedruckter Form sowie einfach in elektronischer Form abzugeben. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so braucht dieses nur einfach geliefert zu werden.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

Unterrichtssprache ist in der Regel englisch.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Abs. 1 werden alle noch nach bisherigen Prüfungsordnungen Studierenden in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2012 in Kraft.

Dieburg, den

Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Dekan

Anlagen

Anlage 1: Studienprogramm

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4: (entfällt)

Anlage 5: Modulhandbuch



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienprogramm (Modulübersicht)
Leadership in the Creative Industries (Master of Arts)

Version vom 09.10.2012

Hochschule Darmstadt - *University of Applied Sciences*
Fachbereich Media

Anlage 1

der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Leadership in Creative Industries (BBPO-Leadership in Creative Industries)
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*

Modulübersicht 8. Semester (1. Semester des Masterstudienganges)

Die Wahlpflichtkurse (Electives) des ersten und zweiten Studienseesters werden aus den in Anhang 2 dargestellten Tabellen gewählt. In jedem Semester werden drei Wahlpflichtkurse gewählt; bis zum Beginn der Masterabschlussarbeit müssen insgesamt sechs Wahlpflichtkurse erfolgreich absolviert worden sein.

Master Semester	8 (1. Master Semester)	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung							Type of Examination
MP8	Media Project Scientific Concepts and Realisation	8	15	375	1	33,3%	66,6%	Documentation and Presentation
ME1	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME2	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME3	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Arts and Sciences“ oder „Career“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Modulübersicht 9. Semester (2. Semester des Masterstudienganges)

Master Semester	9 (2. Master Semester)	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungs- vorleistung(en)	Prüfungs- leistung	
	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung							Type of Examination
MP9	Media Project Strategic Concepts and Realisation	8	15	375	1	33,3%	66,6%	Documentation and Presentation
ME4	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME5	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME6	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Arts and Sciences“ oder „Career“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Modulübersicht 10. Semester (3. Semester des Masterstudienganges)

Master Semester	10 (3. Master Semester)	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungs- vorleistung(en)	Prüfungs- leistung	
	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung							Type of Examination
MP10	Master Module Master Project + Thesis Kolloquium	18	30	750	1	- -	75 25	Thesis Kolloquium



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Wahlpflichtkatalog
Leadership in the Creative Industries (Master of Arts)**

Version from 09.10.2012

Hochschule Darmstadt - *University of Applied Sciences*
Faculty of Media

Anlage 2

**of the Special Provisions of the Examination Regulations
for the Master Program Leadership in the Creative Industries (BBPO-Leadership in the Creative Industries)
of the Faculty of Media
at the Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

Wahlpflichtkatalog

Im ersten und zweiten Semester sind jeweils drei Wahlpflichtangebote (Electives) aus den Katalogen A: „Media, Arts & Sciences“ oder Katalog B: „Career“ zu wählen. Insgesamt sind demnach sechs Wahlpflichtangebote zu wählen.

Master Electives Wahlpflichtkatalog A: “Media Arts & Sciences”

Semester	8 (1. Master Semester) und 9 (2. Master Semester)					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Form der Prüfung
								Type of Examination
ME-MAS 1	Technology as a Driver for Media Products	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 2	Leadership by Arts	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 3	Scientific Progress in Digital Media	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 4	Avantgarde in Digital Media	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 5	Audience and User as Centre of Design	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 6	Innovation	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 7	Technology and Society	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 8	Creative Strategies	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Master Electives Wahlpflichtkatalog B: "Career"

Semester	8 (1. Master Semester) und 9 (2. Master Semester)					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
								Type of Examination
ME-C 1	Leading People and Teams	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-C 2	Self-management and modern PM-Methodologies	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-C 3	Strategies of Leadership in the Creative Industries	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-C 4	Business StartUp and Freelancing	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Master Zeugnis and Master Urkunde
Leadership in the Creative Industries (Master of Arts)

Version 09.10.2012

Hochschule Darmstadt - *University of Applied Sciences*

Fachbereich Media

Anlage 3

der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Leadership in Creative Industries
(BBPO-Leadership in Creative Industries)

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*

Master Zeugnis:

Herr / Mr. **Jens Mustermann**
 geboren am / born on **22.11.2000**
 in **Musterstadt**

hat im Fachbereich / Faculty of **Media**
 internationaler Studiengang /
 international Study Programme **Leadership in the Creative Industries**

die Masterprüfung abgelegt passed the final degree
 und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten and achieved the following results
 sowie Leistungspunkte nach dem and credit points according to the
 European Credit Transfer System erworben: European Credit Transfer System:

Pflichtmodule (Leistungspunkte) / Mandatory Modules / Media Projects (Credit Points)	Deutsche Modulnote	Irish Grade
Scientific Concepts and Realisation (15 CP)	befriedigend (3,7)	C
Strategic Concepts and Realisation (15 CP)	gut (2,3)	B

Wahlpflichtmodule (Leistungspunkte) / Elective Modules (Credit Points)	Deutsche Modulnote	Irish Grade
Leadership by Arts (5 CP)	gut (2,0)	B+
Scientific Progress in Digital Media (5 CP)	gut (2,0)	B+
Avantgarde in Digital Media (5 CP)	gut (2,0)	B+
Innovation (5 CP)	befriedigend (3,0)	B-
Creative Strategies (5 CP)	befriedigend (3,0)	B-
Leading People and Teams (5 CP)	gut (2,0)	B+

Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP)		
Master Project with Colloquium (30 CP)		
Thema / Title	Shortfilm	
Bewertung / Grade	gut (2,3)	B

insgesamt erworbene Leistungspunkte /
 Total Credit Points **90 CP (ECTS)**

Deutsche Gesamtnote / German overall result **gut (2,0)**
 Irische Bewertung / Irish overall Result **First Class Honours**

Datum des Studienabschlusses / Date of the Award
 Darmstadt, den **26. Juni 2012**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses /
 Chairperson of the Examination Board

Der Leiter des Prüfungsamtes /
 Head of the Examination Office

Master Urkunde:

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht gemeinsam mit dem
Cork Institute of Technology, Irland

The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany and the
Cork Institute of Technology, Ireland hereby jointly awards to

Irischer Text / Irish Text

Herr/Mr/An tUasal **Jens Mustermann**
geboren am/born on/a rugadh ar **22.11.2000**
In/in/i **Marburg, Germany**

den akademischen Grad/ **Master of Arts**
the degree of/
an chéim **Leadership in the Creative Industries**
In/in/i

irische Bewertung/ **First Class Honours**
with/
le hOnóracha Chéad Ghráid **Gut**
deutsche Gesamtnote/
German overall result/
toradh iomlán na gearmáine

aufgrund der bestandenen Master-Prüfung am/ **26.06.2012**
having successfully completed the final Bachelor
examination on/

Tar éis scrúdú deiridh an Bhaitisiléara a bheith
críochnaithe ar

im Fachbereich/ **Media**
at the department of/
sa roinn

internationaler Studiengang/ **Leadership in the Creative Industries**
study program/
clár staidéir

Datum des Studienabschlusses/ **26.06.2012**
date of award/
dáta an dámhachtain

Präsident der Hochschule Darmstadt, Deutschland
President of Hochschule Darmstadt,
Germany
Uachtarán, Ollscoil na hEolaíochtaí Fheidhmeach,
Darmstadt

Direktor des Cork Institute of Technology,
Irland
Director of Cork Institute of Technology,
Ireland
Stiúrthóir, Institiúid Teicneolaíochta Chorcaí,
Éire